



Datum: 06.08.2020 Nr.: 46

Inhaltsverzeichnis

Seite

Präsidium:

Zweiundzwanzigste Änderung der Geschäftsordnung des Präsidiums der
Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen
Stiftung Öffentlichen Rechts (GeschO-PM)

974

Philosophische Fakultät:

Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-
Studiengang „Weltliteratur/World Literature“

979

Studierendenschaft:

Dritte Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der
Georg-August-Universität Göttingen (FinO)

993

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Präsidium:

Das Präsidium hat am 29.07.2020 die zweiundzwanzigste Änderung der Geschäftsordnung des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.10.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 51/2013 S. 1939), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 02.07.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 40/2020 S. 775), beschlossen.

Die zweiundzwanzigste Änderung der Geschäftsordnung des Präsidiums wird nachfolgend bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Anlage 2 zu § 1 Abs. 3 wird wie folgt neugefasst:

O.-Nr./ Kürzel	Funktion	Aufgabengebiet	Name, Vorname, Titel	Telefon, Fax	E-Mail	Gebäude, Raum
P	Präsident	<ul style="list-style-type: none"> - Fakultäten <ul style="list-style-type: none"> • Medizinische Fakultät - Abteilungen und Stabsstellen der Zentralverwaltung <ul style="list-style-type: none"> • Öffentlichkeitsarbeit (ÖA) • Präsidialbüro (PB) • Trägerstiftung (8) • Stabsstelle Kooperation und Innovation (KI) - Beauftragte und Zentrale Einrichtungen <ul style="list-style-type: none"> • Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis (OGWP) • Zentrale Kustodie 	Jahn, Reinhard, Prof. Dr.	Sekretariat: +49 551 39-21000 +49 551 39-21046	praesident@uni-goettingen.de	Wilhelmsplatz 1 1.124
HVP VS	Vizepräsidentin Finanzen und Personal	<ul style="list-style-type: none"> - Senatskommissionen <ul style="list-style-type: none"> • Senatskommission für Entwicklungs- und Finanzplanung - Abteilungen und Stabsstellen der Zentralverwaltung <ul style="list-style-type: none"> • Finanzen und Controlling (6) • Personaladministration und Personalentwicklung (5) • Wissenschaftsrecht (8) • Interne Revision (IR) • Betriebsärztlicher Dienst • Stabsstelle Kooperation und Innovation (KI) - Beauftragte und Zentrale Einrichtungen <ul style="list-style-type: none"> • Personalrat • Vertrauensperson der Schwerbehinderten • Sucht- und Sozialberatungsstelle (SuS) • MBM ScienceBridge GmbH 	Schüller, Valérie, Dr.	Sekretariat: +49 551 39-21011 +49 551 39-21046	vizepraesidentin-finanzen@uni-goettingen.de	Wilhelmsplatz 1 1.124

O.-Nr./ Kürzel	Funktion	Aufgabengebiet	Name, Vorname, Titel	Telefon, Fax	E-Mail	Gebäude, Raum
		<ul style="list-style-type: none"> Zentrale Einrichtung für den allgemeinen Hochschulsport (ZEHS) (komm.) 				
HVP Lo	Vizepräsident Digitalisierung und Infrastrukturen	<ul style="list-style-type: none"> Fakultäten <ul style="list-style-type: none"> Fakultät für Geowissenschaften und Geographie Fakultät für Mathematik und Informatik Fakultät für Chemie Senatskommissionen <ul style="list-style-type: none"> Senatskommission für Informations-Management Abteilungen und Stabsstellen der Zentralverwaltung <ul style="list-style-type: none"> Eigenbetriebe (7) Gebäudemanagement (GM) IT - Informationstechnologie und Informationsmanagement - (IT) Sicherheitswesen und Umweltschutz (S) Beauftragte und Zentrale Einrichtungen <ul style="list-style-type: none"> Staats- und Universitätsbibliothek (SUB) GWDG GmbH IT: Chief Information Office (CIO) und Steuerungsgruppe Personalrat Datenschutzbeauftragter Tierschutzbeauftragter 	Lossau, Norbert, Prof. Dr.	Sekretariat: +49 551 39- 21021 +49 551 39-1821021	norbert.lossau@zvw.uni-goettingen.de	Wilhelmsplatz 1 0.146
VP B	Vizepräsidentin Studium, Lehre und Chancengleichheit	<ul style="list-style-type: none"> Fakultäten <ul style="list-style-type: none"> Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät 	Bührmann, Andrea D., Prof. Dr.	Sekretariat: +49 551 39-21026 +49 551 39-1821026	andrea-dorothea.buehrmann@zvw.uni-goettingen.de	Wilhelmsplatz 1 0.143

O.-Nr./ Kürzel	Funktion	Aufgabengebiet	Name, Vorname, Titel	Telefon, Fax	E-Mail	Gebäude, Raum
		<ul style="list-style-type: none"> - Senatskommissionen <ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Senatskommission für Lehre und Studium • Senatskommission für Gleichstellung und Diversität - Abteilungen und Stabsstellen der Zentralverwaltung <ul style="list-style-type: none"> • Chancengleichheit und Diversität (CD) • Studium und Lehre (SL) - Beauftragte und Zentrale Einrichtungen <ul style="list-style-type: none"> • Gleichstellungsbeauftragte • Zentrale wissenschaftliche Einrichtung für Lehrer*innenbildung (ZEWIL) • Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) • Mathematisch-naturwissenschaftliches Prüfungsamt • Schüler*innenlabore 				
VP C-H	Vizepräsidentin Internationales	<ul style="list-style-type: none"> - Fakultäten <ul style="list-style-type: none"> • Juristische Fakultät • Sozialwissenschaftliche Fakultät • Theologische Fakultät • Fakultät für Agrarwissenschaften - Abteilungen und Stabsstellen der Zentralverwaltung <ul style="list-style-type: none"> • Göttingen International (GI) 	Casper-Hehne, Hiltraud, Prof. Dr.	Sekretariat: +49 551 39-21031 +49 551 39-1821031	hiltraud.casper-hehne@zvw.uni-goettingen.de	Wilhelmsplatz 1 0.145
VP D	Vizepräsident Forschung	<ul style="list-style-type: none"> - Fakultäten <ul style="list-style-type: none"> • Fakultät für Biologie und Psychologie • Fakultät für Physik • Philosophische Fakultät - Graduiertenschulen 	Diederichsen, Ulf, Prof. Dr.	Sekretariat: +49 551 39-21026 +49 551 39-1821026	ulf.diederichsen@zvw.uni-goettingen.de	Wilhelmsplatz 1 0.134

O.-Nr./ Kürzel	Funktion	Aufgabengebiet	Name, Vorname, Titel	Telefon, Fax	E-Mail	Gebäude, Raum
		<ul style="list-style-type: none"> - Senatskommissionen <ul style="list-style-type: none"> • Forschungskommission des Senats - Abteilungen und Stabsstellen der Zentralverwaltung <ul style="list-style-type: none"> • Forschung (F) - Beauftragte und Zentrale Einrichtungen <ul style="list-style-type: none"> • Ethikkommission 				

Artikel 2

Die zweiundzwanzigste Änderung der Geschäftsordnung des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Philosophische Fakultät:

Nach Beschlüssen des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 05.03.2020 und 06.05.2020 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 17.06.2020 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 29.07.2020 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Weltliteratur/World Literature“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 55/2018 S. 1384), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 17.09.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 46/2019 S. 1026), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Weltliteratur/World Literature“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 55/2018 S. 1384), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 17.09.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 46/2019 S. 1026), wird wie folgt geändert.

1. § 7 (Fachspezifische Prüfungs- und Lehrformen) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Fachspezifische Prüfungs- und Lehrformen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden: Portfolio, Selbststudieneinheit, mid-term written examination, mid-term oral examination, Sprachkompetenzprüfung und mid-term assignment/paper.

(2) Ein Portfolio („Dokumentenmappe“) dient dazu, den eigenen Studienverlauf reflektierend und kommentierend zu dokumentieren. In einem Portfolio werden verschiedene kürzere Aufgaben zusammengefasst (z.B. Stundenprotokolle, Lektürezusammenfassungen, Praktikumsbericht; auch multimediale Arbeiten können einbezogen werden).

(3) ¹Eine Selbststudieneinheit dient dazu, Kernbereiche der gewählten Vorlesung vertieft zu bearbeiten. ²Dies können Primärtexte sein, zentrale Texte der Sekundärliteratur oder sonstige Materialien (z.B. Kunstgegenstände, außerliterarische Texte).

(4) ¹Eine mid-term written examination prüft das in einer Vorlesung oder in einer Übung zwischenzeitlich erworbene Wissen ungefähr zur Halbzeit der Lehrveranstaltung. ²Sie dauert 45 Minuten.

(5) Eine mid-term oral examination prüft die in einer in einer Sprachlehrveranstaltung zwischenzeitlich erworbenen Fähigkeiten im Sprechen und Hörverstehen mündlich ungefähr zur Halbzeit der Lehrveranstaltung. Sie dauert ca. 20 Minuten.

(6) ¹Eine Sprachkompetenzprüfung bezieht sich auf alle fünf Sprachfertigkeiten (Hören, Lesen, Schreiben, mündlicher Ausdruck, Übersetzung). ²Sie besteht aus einem mündlichen Teil (Sprechen und Hörverstehen; ca. 10-30 Min.) und einem schriftlichen Teil (Textredaktion, Grammatik, Wortschatz, Übersetzung; Gesamtlänge der Prüfung ca. 150 Min.).

(7) Ein mid-term paper bzw. mid-term assignment ist eine schriftliche Hausarbeit von maximal 3000 Wörtern, die etwa zur Halbzeit einer Vorlesung den Lernfortschritt dokumentiert.“

2. In § 13 (Studienberatung und -betreuung) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Die Studierenden sind gehalten, während des gesamten Studiums die Prüfungs- und Studienberatung der Fakultät, die Fachstudienberatung sowie im Falle einer entsprechenden Studienoption die Koordination für die Double-Degree-Programme der beteiligten Fächer aufzusuchen. ²Diese haben die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. ³Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung die Studienberatung in Anspruch zu nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studiums im Ausland, dem Wunsch der Wahrnehmung der Double-Degree-Option nach § 14 und § 14a und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.“

3. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14 a Double-Degree-Programm mit der East China Normal University (ECNU)

(1) ¹Die Universität Göttingen und die East China Normal University, Shanghai, VR. China (im folgenden ECNU) führen gemeinsam ein Double-Degree-Programm durch, das im Rahmen dieses Studiengangs absolviert werden kann. ²Es gelten die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung, soweit nicht nachfolgend etwas Anderes geregelt ist. ³Für die Lehrangebote, die von der ECNU getragen werden, gelten ausschließlich die Bestimmungen der ECNU.

(2) ¹Berechtigt zur Teilnahme an diesem Programm sind Studierende des Bachelor-Studiengangs „Weltliteratur/World Literature“ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. ²Das Double-Degree-Programm kann nur zu einem Wintersemester aufgenommen werden. ³Weitere Voraussetzung ist, dass die ECNU die Studierende oder den Studierenden nach Maßgabe ihrer Bestimmungen zum Studium zulässt.

(3) ¹Zugangsberechtigt ist, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung mindestens 24 C aus Modulen des Studiengangs erfolgreich absolviert hat sowie Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau C1 gemäß GeR nachweisen kann. ²Vor Beginn der Mobilität im dritten Studienjahr sind Sprachkenntnisse des Chinesischen auf dem Niveau HSK 2 nachzuweisen, gegebenenfalls sind im zweiten Studienjahr Module im erforderlichen Umfang erfolgreich zu absolvieren, aufgrund derer dieses Sprachniveau erreicht wird; andernfalls ist die Teilnahme am Double-Degree-Programm ausgeschlossen.

(4) Aufgrund der Bestimmungen der ECNU müssen mit dem Ende des Studienaufenthalts an der ECNU, d.h. in der Regel zum Ende des 6. Fachsemesters, Kenntnisse der chinesischen Sprache auf Niveau HSK4 nachgewiesen werden.

(5) ¹Der Antrag auf Aufnahme in das Double-Degree-Programm ist bis spätestens 17 Monate vor Antritt des Auslandsaufenthalts, also bis zum 1. Mai beim Seminar für Slavische Philologie zu stellen. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Bescheinigung über die bislang erbrachten Prüfungsleistungen einschließlich der Anrechnungspunkte (Credits)
- Nachweise über Kenntnisse der englischen Sprache gemäß Absatz 3 sowie
- ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des bisherigen Bildungsweges, aus dem hervorgeht, über welche berufspraktischen Kenntnisse und weitere fachlichen Qualifikationen die oder der Studierende verfügt oder welche studienrelevanten Auslandsaufenthalte sie oder er bereits absolviert hat.

(6) Für Studierende im Sinne des Absatzes 2 stehen jährlich 6 Studienplätze zur Verfügung; für den Fall, dass mehr zugangsberechtigte Studierende die Teilnahme beantragen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird ein Auswahlverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt.

a) ¹Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Philosophische Fakultät der Universität Göttingen eine Auswahlkommission. ²Dieser Auswahlkommission gehören drei Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, sowie mit beratender Stimme ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ⁴Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät eingesetzt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

⁶Wiederbestellung ist möglich. ⁷Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ⁸Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- aa) Prüfung der eingehenden Anträge auf formale Richtigkeit,
- bb) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß Absatz 6,
- cc) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Studierenden.

b) ¹Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste beginnend mit der oder dem Studierenden mit den meisten Punkten (max. 26 Punkte), die anhand der nachfolgenden Kriterien vergeben werden:

aa) nach dem Ergebnis des Notendurchschnitts der zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Leistungen:

1,0 bis einschließlich 1,2	18 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,5	15 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,8	12 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 2,1	9 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,4	6 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,7	3 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 3,0	1 Punkt,
größer 3,1 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

bb) aufgrund eines Auswahlgesprächs mit einer Dauer von ca. 15 Min. zur Bewertung des Grades der Eignung der oder des Studierenden

Der Grad der Eignung erscheint Punkte

völlig überzeugend	7 – 8
sehr überzeugend	5 – 6
Überzeugend	3 – 4
wenig überzeugend	1 – 2
nicht überzeugend	0.

²Bei Rangleichheit entscheidet der Notendurchschnitt der zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Leistungen. ³Das Auswahlgespräch wird in der Regel im Oktober an der Universität von der Auswahlkommission durchgeführt; die Studierenden werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen; in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der oder des Studierenden zweifelsfrei festgestellt werden kann; die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest. ⁴Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist; aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der oder des Studierenden und

die Beurteilung ersichtlich werden. ⁵Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

- aa) Sprachliche und kulturelle Kompetenz, Interaktion mit der Auswahlkommission,
- bb) Interkulturelle Kompetenz,
- cc) Sensibilisierung hinsichtlich der Besonderheiten der deutsch-chinesischen Beziehungen,
- dd) Akademische, berufsbezogene und persönliche Vorhaben mit Bezug zum Programm. ⁶Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Studierende oder den Studierenden nach dem Grad der Eignung für das Double-Degree Programm auf einer Skala nach Satz 1 Buchstaben bb).

(7) Studierende, die

- a) im Double-Degree-Programm nicht berücksichtigt werden können, oder
- b) im Rahmen des Double-Degree-Programms erforderliche Leistungen nicht mehr erfolgreich absolvieren können, ohne dass der Prüfungsanspruch im Bachelor- Studiengang „Weltliteratur/World Literature“ bereits erloschen ist, können den Bachelor-Studiengang nur nach Maßgabe der Anlage I absolvieren.

(8) ¹Im Rahmen des Double-Degree-Programms verbringen die Studierenden der Universität Göttingen das 1. bis 4. Fachsemester an der Universität Göttingen, das 5. und 6. Fachsemester an der ECNU. ²Module des 3. und 4. Semesters im Umfang von insgesamt 22 C werden gemeinsam von der Universität Göttingen und der ECNU angeboten. ³Lehrveranstaltungen der Universität Göttingen werden mit e-Learning-Angeboten der ECNU kombiniert und die Prüfungen nach den prüfungsrechtlichen Bestimmungen der ECNU durchgeführt. ⁴Weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen. ⁵Der genaue Studienaufbau und die wählbaren Module sind in Anlage I.III.A festgelegt.

(9) ¹Im Rahmen des Double-Degree-Programms verbringen die Studierenden der ECNU das 6. und 7. Fachsemester an der Universität Göttingen. ²Das 1. bis 5. und das 8. Fachsemester verbringen sie an der ECNU. ³Der genaue Studienaufbau und die an der Universität Göttingen wählbaren Module sind in Anlage I.III.B festgelegt. ⁴Für Studierende der ECNU werden Modulprüfungen der Universität Göttingen in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

(10) ¹Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandenem Modulprüfungen können auch an der Partneruniversität abgelegt werden. ²Dabei gelten die Prüfungsbedingungen der Universität, die das Modul anbietet; die Bewertung erfolgt durch Prüfende der anbietenden Universität.

(11) ¹Im Rahmen des Double-Degree-Programms sind Betreuende der Bachelorarbeit in der Regel je eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter der Universität Göttingen und eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter der ECNU. ²Die Bachelorarbeit ist in der Regel in englischer Sprache anzufertigen; auf Antrag kann die Bachelorarbeit in deutscher oder chinesischer Sprache angefertigt werden, soweit die ECNU eine Bewertung deutschsprachiger Leistungen oder die Universität Göttingen eine Bewertung chinesischer

Leistungen gewährleisten kann. ³Die Bestellung von Göttinger Prüfungsberechtigten zur Betreuung oder Prüfung von Bachelorarbeiten an der ECNU erfolgt nach Mitteilung der ECNU durch das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät.

(12) Abweichend von § 9 Absatz 4 Sätze 1 und 2 ist die Bachelorarbeit bei Belegung des Double-Degree-Programms mit der East China Normal University (ECNU) gemäß Anlage I Ziffer III fristgemäß beim für die Bachelorarbeit zuständigen Prüfungsamt ausschließlich in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) einzureichen.

(13) ¹Nach bestandener Bachelorprüfung verleihen die Universität Göttingen und die ECNU jeweils den Hochschulgrad Bachelor of Arts (B.A.). ²Die beiden Grade können jeweils für sich geführt werden. ³Sollen beide Grade zusammen geführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden. ⁴Dies gilt ebenfalls für die abgekürzte Form.

(14) Die Bachelorurkunde der Universität Göttingen wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt und enthält den Zusatz, dass der Bachelorgrad im Rahmen eines Doppelabschluss-Programms erworben wurde und die Urkunde nur in Verbindung mit der Urkunde der ECNU gültig ist.“

4. § 15 (Inkrafttreten) wird wie folgt geändert.

a. Dem Titel des Paragraphen werden ein Semikolon und das Wort „Übergangsbestimmungen“ hinzugefügt.

b. Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor dem 30.09.2020 begonnen haben, nach dieser Prüfungs- und Studienordnung in der ab dem 01.10.2020 gültigen Fassung geprüft; auf Antrag, der bis spätestens 31.03.2021 zu stellen ist, werden sie nach den Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung in der bis zum 30.09.2020 gültigen Fassung geprüft. ²Soweit diese Prüfungs- und Studienordnung in der ab dem 01.10.2020 gültigen Fassung anzuwenden ist, bleiben bis zum 30.09.2020 erfolgte Studienverläufe, insbesondere bestandene oder nicht bestandene Modulprüfungen, unberührt. ³Soweit diese Prüfungs- und Studienordnung in der bis zum 30.09.2020 gültigen Fassung anzuwenden ist, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und -beschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ⁴Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches

Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁵Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁶Prüfungen nach dieser Prüfungs- und Studienordnung in der bis zum 30.09.2020 gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester 2023 abgenommen.“

5. Anlage I (Modulübersicht) wird folgende Ziffer III angefügt:

„III. Modulübersicht für Studierende des Bachelor-Studiengangs „Weltliteratur/World Literature“ im Double-Degree-Programm mit der East China Normal University (ECNU)

A. Studierende der Universität Göttingen

Studierende der Universität Göttingen studieren die Fachsemester 1 bis 4 an der Universität Göttingen und verbringen ihr 5. und 6. Fachsemester an der East China Normal University. Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 180 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Erstes und zweites Studienjahr (1. bis 4. Fachsemester)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 97 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Grundmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 46 C erfolgreich absolviert werden:

B.WLI.100.1: Was ist Weltliteratur?	(4 C, 2 SWS)
B.WLI.100.2-ECNU: Grundlagen der Literaturtheorie	(4 C, 2 SWS)
B.WLI.101: Literarische Verfahren, Gattungen und Epochen	(9 C, 6 SWS)
B.WLI.102a: Einführung in die Filmanalyse	(4 C, 2 SWS)
B.WLI.103: Klassische religiöse Texte	(8 C, 4 SWS)
B.WLI.104-ECNU: Klassische Wurzeln europäischer und chinesischer Literatur	(9 C, 5 SWS)
B.WLI.105.1-ECNU: Klassiker des Mittelalters	(4 C, 2 SWS)
B.WLI.105.2: Tre corone (Dante, Petrarca, Boccaccio)	(4 C, 2 SWS)

ii. Aufbaumodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 47 C erfolgreich absolviert werden:

B.WLI.120: Literaturen des Vorderen Orients	(8 C, 4 SWS)
B.WLI.122: Indische Literatur	(4 C, 2 SWS)
B.WLI.123b.1: Englischsprachige Literatur im nordamerikanischen Raum	(3 C, 2 SWS)
B.WLI.124a: Deutschsprachige Literatur	(4 C, 2 SWS)
B.WLI.125: Französische Literatur	(8 C, 4 SWS)
B.WLI.126: Iberoromanische Literatur	(8 C, 4 SWS)
B.WLI.127: Weitere europäische Literaturen	(12 C, 6 SWS)

iii. Vertiefungsmodul

Es muss das folgende Modul im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

B.WLI.133: Epoche international synchron	(4 C, 2 SWS)
--	--------------

bb. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 23 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Wahlpflichtbereich A: Sprachlicher Bereich

aa. Soweit Sprachkenntnisse des Englischen zu Studienbeginn noch nicht auf Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachgewiesen wurden, sind Module im erforderlichen Umfang zu absolvieren, aufgrund derer dieses Sprachniveau erreicht wird.

bb. Es müssen die folgenden Module im Umfang von 20 C absolviert werden:

B.OAW.MC.01: Grundkurs Chinesisch I (9 C, 8 SWS)

B.OAW.MC.02: Grundkurs Chinesisch II (5 C, 4 SWS)

SK.WLI.102.1-ECNU: Chinesisch (5 C, 3 SWS)

ii. Wahlpflichtbereich B: Thematischer Bereich

Es muss das folgende Modul im Umfang von 3 C absolviert werden:

SK.WLI.101: Technik des wissenschaftlichen Arbeitens (3 C, 2 SWS)

b. Drittes Studienjahr (5. und 6. Fachsemester)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 60 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Fachstudium

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 36 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Aufbaumodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 23 C erfolgreich absolviert werden:

B.WLI.121a.1-ECNU: Chinesische Literatur (8 C, 6 SWS)

B.WLI.121a.2-ECNU: Japanische und koreanische Literatur (2 C, 1 SWS)

B.WLI.123a-ECNU: Englische Literatur im anglophonen Raum (6 C, 3 SWS)

B.WLI.123b.2-ECNU: Englischsprachige Literatur im nordamerikanischen Raum
(3 C, 2 SWS)

B.WLI.124-ECNU: Deutschsprachige Literatur und ihre Übersetzung (4 C, 2 SWS)

ii. Vertiefungsmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 13 C erfolgreich absolviert werden:

B.WLI.130-ECNU: Literarische Grenzüberschreitungen (7 C, 4 SWS)

B.WLI.131-ECNU: Chinesische Kultur (6 C, 4 SWS)

bb. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Sprachlicher Bereich

Soweit Sprachkenntnisse des Chinesischen noch nicht auf HSK 4 nachgewiesen wurden, muss das folgende Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.WLI.102.2-ECNU: Chinesisch (6 C, 4 SWS)

ii. Schlüsselkompetenzen

Zusätzlich muss das folgende Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.WLI.100-ECNU: Einblicke in die Literatur- und Kulturindustrie (6 C, 0 SWS)

c. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit an der East China Normal University oder der Universität Göttingen werden 12 C erworben.

B. Studierende der ECNU

Studierende der East China Normal University studieren die Semester 1 bis 5 und 8 an der East China Normal University und verbringen ihr 6. und 7. Fachsemester an der Universität Göttingen.

a. 6. und 7. Fachsemester

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 60 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 52 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Grundmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 17 C erfolgreich absolviert werden:

B.WLI.100.1: What is World Literature? (4 C, 2 SWS)

B.WLI.101: Literarische Verfahren, Gattungen und Epochen (9 C, 6 SWS)

B.WLI.105.2: Tre corone (Dante, Petrarca, Boccaccio) (4 C, 2 SWS)

ii. Aufbaumodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 31 C erfolgreich absolviert werden:

B.WLI.120: Literaturen des Vorderen Orients (8 C, 4 SWS)

B.WLI.122: Indische Literatur (4 C, 2 SWS)

B.WLI.123b.1: Englischsprachige Literatur im nordamerikanischen Raum
(3 C, 2 SWS)

B.WLI.124a: Deutschsprachige Literatur (4 C, 2 SWS)

B.WLI.126a: Iberoromanische Literatur (4 C)

B.WLI.127.2: Weitere europäische Literaturen (8 C, 4 SWS)

iii. Vertiefungsmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

B.WLI.133: Epoche international synchron (4 C, 2 SWS)

bb. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 8 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Sprachlicher Bereich

aa. Soweit Sprachkenntnisse des Deutschen oder des Englischen noch nicht auf Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachgewiesen wurden, sind Module im erforderlichen Umfang zu absolvieren, aufgrund derer dieses Sprachniveau erreicht wird.

bb. Eine weitere Sprache kann belegt werden.

Ein Verzeichnis der belegbaren Module wird in geeigneter Weise bekannt gemacht. Die Auswahl der zu belegenden Sprachkurse findet im Rahmen einer verbindlichen Fachstudienberatung statt.

b. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit an der East China Normal University werden im achten Fachsemester 12 C erworben.“

6. In Anlage II (Exemplarische Studienverlaufspläne) werden folgende Nrn. 4 und 5 angefügt:

„4. Double Degree Programm mit der East China Normal University (ECNU) (Studierende der Universität Göttingen):

Sem. Σ C	Special study (145 C)						Practical knowledge (35 C)	
	Module	Module	Module	Module	Module	Module	Module	Module
1. Σ 31 C	B.WLI.100.1 Introduction to the study of world literature (compulsory) 4 C	B.WLI.102a Introduction to Film analysis (compulsory) 4 C	B.WLI.103 Classical religious texts (compulsory) 8 C (4/4)	B.WLI.120 Literatures of Western Asia/Middle East (compulsory) 8 C (4/4)	B.WLI.124a German literature (compulsory) 4 C	B.WLI.126 Hispanic and Portuguese literature (compulsory) 8 C (4/4)	B.WLI.133 Epoch synchrony (compulsory) 4C	SK.WLI.101 Introduction to Scientific Working (compulsory) 3 C
2. Σ 29 C	B.WLI.122 Indian Literatures (compulsory) 4 C	B.WLI.101 Literary devices, genres and epochs (compulsory) 9 C			B.WLI.125 French literature (compulsory) 8 C			
3. Σ 30 C	ECNU e-learning (B.WLI.100.2-ECNU) Chinese and European literary theory (compulsory) 4 C	B.WLI.127 Further European literatures (compulsory) 12 C (4/8)	ECNU e-learning (B.WLI.105.1-ECNU) Chinese wisdom or Chinese culture (compulsory) 4 C	B.WLI.123b.1 English literature in North America (compulsory) 3 C			B.OAW.MC.01 Basic course Chinese I (elective/compulsory) 9 C	ECNU e-learning (SK.WLI.102.1-ECNU) Chinese (compulsory) 5 C (2/3)
4. Σ 30 C	B.WLI.105.2 Middle Ages and early Renaissance (compulsory) 4 C		ECNU e-learning (+ B.WLI.104-ECNU): Comparative European and Chinese Classical literature of antiquity (compulsory) 9 C				B.OAW.MC.02 Basic course Chinese II (elective/compulsory) 6 C	
5. 29 C	B.WLI.121a.2-ECNU Japanese and Korean literature (compulsory) 2 C	B.WLI.124-ECNU German-Chinese and Chinese-German translation of literature (compulsory) 4 C	B.WLI.121a.1-ECNU Chinese Literature (compulsory) 8 C (4/4)	B.WLI.131-ECNU Chinese Culture (compulsory) 6 C (3/3)	B.WLI.123a-ECNU British Literature (compulsory) 6 C	B.WLI.130-ECNU Comparative Studies of Eastern and Western Theatre Cultures: + Diachrony Introduction (together with ECNU students) (compulsory) 7C (4/3)	SK.WLI.100-ECNU Cultural industry (compulsory) 6 C (3/3)	SK.WLI.102.2-ECNU Chinese (HSK3-4) (compulsory) 6 C (3/3)
6. 31 C	Bachelor thesis 12 C				B.WLI.123b.2-ECNU North American Literature (compulsory) 3 C			
Σ 180 C	133 C (+ 12 C)						35 C	

5. Double Degree Programm mit der East China Normal University (ECNU) (Studierende der ECNU, 6. und 7. Fachsemester):

Sem. Σ C	Special study (64 C)						Practical knowledge (8 C)
	Module	Module	Module	Module	Module	Module	Module
6. Σ 29 C	B.WLI.105.2 Early Renaissance (compulsory) 4 C	B.WLI.101 Literary devices, genres and epochs (compulsory) 9 C		B.WLI.123b.1 North American Literature (compulsory) 3 C	B.WLI.126a Hispanic literature (compulsory) 4 C	B.WLI.120 Literatures of Western Asia/Middle East (compulsory) 8 C (4/4)	B.EP.T7ErasELP Additional Module: English Language Practice (elective) (5 C)
7. Σ 31 C	B.WLI.133 Epoch synchrony (compulsory) 4 C	B.WLI.124a German literature (compulsory) 4 C	B.WLI.127.2 Further European literatures (compulsory) 8 C	B.WLI.100.1 Introduction to the study of world literature (compulsory) 4 C	B.WLI.122 Indian Literatures (compulsory) 4 C		SK.DaF.C1-2Std Deutsch - Sprachkurs C1 (elective) (3 C)
Σ 60 C	52 C						8 C ^a

7. Anlage III (Studienbereiche und anschlussfähige Master-Studiengänge zum Bachelor-Studiengang „Weltliteratur/World Literature“) wird wie folgt geändert.

a. Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Studienbereich „Englische Philologie“

Belegempfehlungen von Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pflichtmodule und Hinweise zur Belegung von Lehrveranstaltungen bei Wahlpflichtmodulen:

B.WLI.105 Lehrveranstaltungen im Bereich der Englischen Mediävistik, 2 SWS

B.WLI.131 Lehrveranstaltungen im Bereich der Englischen Philologie, mind. 4 SWS

SK.WLI.100 Praktikum im Rahmen des Moduls zum Fachgebiet „Englischen Philologie“

Die Bachelorarbeit ist im Fachgebiet „Englische Philologie“ anzufertigen.

In dieser Ausrichtung bereitet der Bachelorabschluss u.a. auf die Aufnahme folgendes Master-Studiengangs vor:

- Aufnahme in den Master-Studiengang „English: Language, Literatures and Cultures“.

b. Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„6. Studienbereich „Romanistik“

Belegempfehlungen von Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pflichtmodule und Hinweise zur Belegung von Lehrveranstaltungen bei Wahlpflichtmodulen:

B.WLI.131 mindestens eine Lehrveranstaltung im Bereich der Literaturwissenschaft der Romanischen Philologie, mind. 2 SWS

SK.Rom mindestens eine Lehrveranstaltung im Bereich der Sprachwissenschaft der Romanischen Philologie, mind. 42 SWS

SK.WLI.100 Praktikum im Rahmen des Moduls zum Fachgebiet „Romanistik“

Im Professionalisierungsbereich sollten Module aus dem Bereich „Romanistik“ und je nach Vorbildung Sprachkurse einer der romanischen Sprachen absolviert werden:

- Französisch bis Niveau C1 des GER;
- Italienisch bis Niveau B2+ des GER;
- Portugiesisch bis Niveau B2+ des GER;
- Spanisch bis Niveau C1 des GER.

Die Bachelorarbeit ist im Fachgebiet „Romanistik“ anzufertigen.

In dieser Ausrichtung bereitet der Bachelorabschluss u.a. auf die Aufnahme folgendes Master-Studiengangs vor:

- Aufnahme in den Master-Studiengang „TransRomania-Studien: Romanische Sprachen, Literaturen und Kulturen“.

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2020 in Kraft.

Studierendenschaft:

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität Göttingen hat am 26.06.2019 und am 09.07.2020 die dritte Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (FinO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (Amtliche Mitteilungen 5/2011, S. 293), zuletzt geändert durch Beschlüsse des Studierendenparlaments vom 30.10.2017, 10.01.2018, 28.02.2018 und 17.12.2018 (Amtliche Mitteilungen I 9/2019, S. 78), beschlossen (§ 20 Abs. 4 Satz 3 NHG; § 14 Abs. 2 i. V. m. § 68 OrgS; § 36 Abs. 1 FinO).

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat am 29.07.2020 die dritte Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 37 Abs. 3 Satz 2 NHG i. V. m. § 36 Abs. 3 FinO).

Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Finanzordnung der Studierendenschaft wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Abs. 4 S. 3 und 7 FinO wird der bisherige Wert von „500,00 EUR“ durch „1.000,00 EUR“ ersetzt.

2. § 27 Abs. 5 FinO wird wie folgt neugefasst: „¹Der Bargeldbestand ist in einem verschlossenen Geldbehälter, an einem nicht einsehbaren Ort (Tresor, verschlossener Schreibtisch/Schrank) sicher aufzubewahren. ²Die Schlüssel zum Geldbehälter/Tresor führt eine hauptamtlich beschäftigte Mitarbeiterin oder ein hauptamtlich beschäftigter Mitarbeiter. ³Geldwerte Dinge sind wie Bargeld zu behandeln und entsprechend S.1 aufzubewahren.“

Artikel 2

Die dritte Änderung der Finanzordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.
